Lesefassung Gesamtvertrag Stand 01.07.2026

Vertrag
zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V über eine ärztlich verordnete und kontrollierte, App-gestützte Bewegungstherapie

OrthoHeroBKK Vertrag

(im Folgenden kurz: OrthoHeroBKK)

zwischen dem

BKK Landesverband Süd

Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim
(im Folgenden kurz: **BKK LV Süd**),

dem
Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie

Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin
(im Folgenden kurz: **BVOU**),

der
Herodikos GmbH

c/o Zukunft.unternehmen gGmbH
August-Hanken-Str. 24, 26125 Oldenburg
(im Folgenden kurz: **Herodikos**)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart
(im Folgenden kurz: **KVBW**)

(alle gemeinsam nachfolgend kurz: Vertragspartner)

OrthoHeroBKK
App-gestützte Bewegungstherapie

Vertragskennzeichen (VKZ): 12052400259

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Vertragsbestandteile 4
§ 2 Geltungsbereich und Versorgungsauftrag 5
§ 3 Teilnehmende Leistungserbringer und Leistungserbringung 5
§ 3a Teilnehmende Kassenärztliche Vereinigungen 7
§ 4 Teilnehmende Betriebskrankenkassen 7
§ 5 Teilnahme der Versicherten 8
§ 6 Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information 9
§ 7 Lenkungsausschuss 10
§ 8 Qualitätsanforderungen 11
§ 9 Vergütung 11
§ 10a Abrechnung Herodikos 12
§ 10b Abrechnung und Vergütung der ärztlichen Leistungen 13
§ 11 Datenschutz, Datensicherheit und Haftung 14
§ 12 Geheimhaltung 15
§ 13 Schutzrechte 16
§ 14 Inkrafttreten, ordentliche und besondere Kündigung 16
§ 15 Schlussbestimmungen 17
§ 16 Meistbegünstigtenklausel 17

Präambel

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgende besondere Versorgung unter dem Titel OrthoHeroBKK, um die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Patientenversorgung zu verbessern. Sie wirken gemeinsam auf eine qualitätsgesicherte, wirksame, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hin.

Dieser Vertrag ist die bundesweit geltende Fortentwicklung des bisherigen Vertrages zwischen denselben Vertragspartnern in Baden-Württemberg. Mit Beginn dieses neuen Vertrages zum 01.04.2022 wird der bisherige Vertrag aufgehoben. Die Versorgungsinhalte, die Abläufe und die Vergütung der Leistungserbringer bleiben unverändert. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand werden die Teilnahmeerklärungen der Ärzte und Betriebskrankenkassen auf den neuen Vertrag übertragen. Sie erhalten dagegen ein Widerspruchsrecht.

Für die an diesem Versorgungsangebot teilnehmenden Versicherten der teilnehmenden Betriebskrankenkassen (im Folgenden kurz: Betriebskrankenkassen), die von einem der teilnehmenden Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Unfallchirurgie oder Physikalische und rehabilitative Medizin (im Folgenden kurz: teilnehmende Ärzte) behandelt werden, soll durch eine individualisierte und digital gestützte Trainingstherapie bei geeigneten Erkrankungen und Verletzungen auf orthopädisch-unfallchirurgischem Fachgebiet mit Hilfe von Eigenübungen die Eigenverantwortung und das Selbstmanagement gestärkt und so die Versorgung erlebbar verbessert werden.

Im Rahmen dieses Vertrages prüfen die teilnehmenden Ärzte zunächst, bei welchen ihrer Patienten digital gestützte Eigenübungen dazu geeignet sein könnten, die konservative Therapie zu unterstützen, um so Operationen zu vermeiden oder in der postoperativen Rehabilitationsphase die Heilmittelverordnungen zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu bedienen sich die teilnehmenden Ärzte der als Medizinprodukt zugelassenen „Herodikos“ App. Mit Hilfe dieser App führen sie einen standardisierten medizinischen Eingangs-Test beim Patienten durch. Auf der Basis dieses Tests wird ein individuell auf den Patienten und seine Erkrankung abgestimmter Trainingsplan erstellt. Dieser Trainingsplan wird den Patienten digital in der App zur Verfügung gestellt. Die Übungen werden dem Patienten mit Hilfe von Erklärvideos ausführlich dargestellt. Anwendung und Nutzung der Übungen durch Patienten sowie der Trainingserfolg werden von den Ärzten kontrolliert und soweit erforderlich Trainingsmodifikationen durchgeführt.

OrthoHeroBKK dient dazu, die orthopädische Trainingstherapie in der Versorgung zu verankern und dadurch ihre Qualität zu verbessern sowie die Eigenverantwortung und Mitwirkung des Patienten (self-empowerment) zu stärken. Weiterhin sollen mit Hilfe von OrthoHeroBKK überflüssige Verordnungen vermieden und so Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden. Parallele Verordnungen von Heilmitteln sollen auf ein zwingend notwendiges Maß reduziert werden.

Die Vertragspartner unterstützen die vereinbarten Inhalte und Ziele von OrthoHeroBKK sowohl nach innen als auch nach außen durch eine positive öffentliche Darstellung und Kommunikation.

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteil sind diese Vertragsurkunde und die hier aufgeführten Anlagen:

- **Anlage A:** Leistungsbeschreibung
- **Anlage B:** Dokumentation / Quartalsbericht nach § 8 Abs. 2
- **Anlage C1:** Teilnehmende Ärzte
- **Anlage C2.1:** Teilnahmeerklärung Arzt (Bei Abrechnung über eine teilnehmende KV)
- **Anlage C2.2** Teilnahmeerklärung Arzt (Bei Abrechnung über CONVEMA)
- **Anlage D1:** Vergütung Herodikos GmbH
- **Anlage D2:** Vergütung teilnehmende Ärzte
- **Anlage D3:** Vergütung Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie
- **Anlage D4:** Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV)
- **Anlage D5:** Vergütung CONVEMA Versorgungsmanagement GmbH (CONVEMA)
- **Anlage E1:** Ansprechpartner und maschinelle Abrechnung Herodikos (App)
- **Anlage E2:** Ansprechpartner und maschinelle Abrechnung Ärzte (CONVEMA)
- **Anlage F1:** Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenvereinbarung
- **Anlage F2.1:** Versicherteninformation zum Datenschutz und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Bei Abrechnung über eine teilnehmende KV)
- **Anlage F2.2:** Versicherteninformation zum Datenschutz und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Bei Abrechnung über CONVEMA)
- **Anhang 1 zu den Anlagen F2.1 und F2.2** Adressliste der Betriebskrankenkassen
- **Anhang 2 zur Anlage F2.1** Liste der zuständigen KV
- **Anlage F3:** Versicherteninformation zur besonderen Versorgung
- **Anlage G1:** Datensicherung / Datenflüsse Herodikos
- **Anlage G2:** Datenschutzerklärung Herodikos
- **Anlage H:** Teilnehmende Betriebskrankenkassen
- **Anlage I:** Einschluss- und Ausschlusskriterien
- **Anlage J:** Beitrittserklärung Kassenärztliche Vereinigung
- **Anlage K:** Teilnehmende Kassenärztliche Vereinigungen
- **Anlage L:** Beitrittserklärung Betriebskrankenkasse

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Vertrag Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen jeden Geschlechts gleichermaßen. Soweit auf Paragraphen, Anlagen oder Anhänge Bezug genommen wird, handelt es sich um solche dieses Vertrages bzw. um seine Anlagen und deren Anhänge, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.

§ 2 Geltungsbereich und Versorgungsauftrag

(1) Dieser Vertrag gilt bundesweit für die nach § 4 beigetretenen Betriebskrankenkassen (siehe **Anlage H**).

(2) Dieser Vertrag regelt im Rahmen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V eine Versorgung der teilnehmenden Versicherten (im Folgenden "die Versicherten") der teilnehmenden Krankenkassen (im Folgenden „Krankenkassen“) mit einer besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung und digitalen Versorgungsangeboten gemäß **Anlage A**. Die Vertragspartner sowie die teilnehmenden Ärzte und beigetretenen Kassenärztlichen Vereinigungen (siehe **Anlage K**) sowie der komplementäre Abrechnungsdienstleister CONVEMA Versorgungsmanagement GmbH (CONVEMA) erfüllen ihre jeweils im Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung in **Anlage A** enthaltenen Leistungsinhalte. Diagnostische Feststellungen dürfen ausschließlich durch die teilnehmenden Ärzte getroffen werden. Werden die persönlichen und versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten nicht erfüllt, dürfen die Leistungen nach diesem Vertrag nicht zu Lasten der jeweiligen Betriebskrankenkasse erbracht und abgerechnet werden.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird und zum Erreichen der Vertragsziele nötig, überwachen der BVOU und die jeweilige KV im Rahmen ihrer vertraglichen bzw. gesetzlichen Aufgaben, dass die für die vertragsärztliche Versorgung geltenden berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie die in den Bundesmantelverträgen enthaltenen Verpflichtungen, auch im Rahmen der Versorgung nach diesem Vertrag eingehalten werden.

(4) Nicht vom Versorgungsauftrag umfasst sind Leistungen, über deren Eignung als Leistung der Krankenversicherung der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V im Rahmen der Beschlüsse nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V oder im Rahmen der Beschlüsse nach § 137c Abs. 1 SGB V eine ablehnende Entscheidung getroffen hat.

(5) Die Vertragspartner stellen eine an dem Versorgungsbedarf der Versicherten orientierte Zusammenarbeit zwischen allen an der Versorgung gem. diesem Vertrag Beteiligten sicher.

§ 3 Teilnehmende Leistungserbringer und Leistungserbringung

(1) Zur Sicherstellung der nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten besonderen Versorgung können bundesweit Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Unfallchirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin, welche die Qualitätsanforderungen nach § 8 Abs. 4 bis 7 erfüllen und sich verpflichten, Zweck und Inhalt dieses Vertrages zu gewährleisten, insbesondere die Erfüllung der nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungen (**Anlage A**), Qualitätsstandards und sonstigen Reglungen, am Vertrag teilnehmen. Die Ärzte erklären ihre Teilnahme am Vertrag ggü. dem BVOU analog mit der **Anlage C2.1** oder **C2.2**. Der BVOU informiert die teilnehmenden Ärzte über die sich für sie bei Teilnahme am Vertrag ergebenden Verpflichtungen und den möglichen Ausschluss vom Vertrag bei Nichterfüllung. Die Anlage C2.1 bzw. C2.2 ist dem BVOU postalisch an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

(2) Der BVOU informiert alle Vertragspartner, und die teilnehmenden KVen sowie CONVEMA regelmäßig über die teilnehmenden Ärzte unter Verwendung der **Anlage C1** und übermittelt dem BKK LV Süd auf Anforderung die Teilnahmeerklärungen. Die **Anlage C1** wird jeweils

bei Veränderungen der teilnehmenden Ärzte, mindestens jedoch monatlich, zur Verfügung gestellt.

(3) Der BKK LV Süd ist berechtigt, die Daten an die Betriebskrankenkassen weiterzuleiten. Der BKK LV Süd bzw. die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, die Daten der teilnehmenden Ärzte zum Zweck der Information der Versicherten, der Ermittlung eines am Vertrag teilnehmenden Arztes sowie zum internen Vertragscontrolling zu verwenden.

(4) Herodikos stellt die von ihr angebotene Herodikos Anwendung (App, Webanwendung und Arztplattform) insbesondere gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage A**) den teilnehmenden Versicherten und Ärzten bereit.

(5) Die Herodikos Anwendung ist entsprechend der jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen als Medizinprodukt zertifiziert. Bei gesetzlichen Änderungen der Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren wird durch die Herodikos sichergestellt, dass die jeweiligen Anforderungen erfüllt sind. Zu Vertragsbeginn wird auf Anforderung des BKK LV Süd das aktuelle Zertifikat vorgelegt, ebenso bei zukünftigen Aktualisierungen.

(6) Soweit sich Herodikos zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Mitarbeitern oder Kooperationspartnern (u. a. Abrechnungsdienstleistern) bedient, haftet sie für sämtliche Pflicht- und Vertragsverletzungen der Mitarbeiter und Kooperationspartner so, als wäre sie selbst tätig geworden. Sie trifft entsprechende vertragliche Vereinbarungen, damit die von ihr zur Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen eingebundenen Kooperationspartner sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten gegenüber den Betriebskrankenkassen umsetzen, sofern diese den Aufgabenbereich des Kooperationspartners betreffen.

(7) Beim Einsatz von Kooperationspartnern und Mitarbeitern dürfen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, der Vertragszweck, insbesondere die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung sowie die Kontrollrechte des BKK LV Süd und der Betriebskrankenkassen sowie ihrer Aufsichtsbehörden nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner nimmt in die Verträge mit seinen Mitarbeitern bzw. etwaigen Kooperationspartnern entsprechende Regelungen auf und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dies sicherzustellen.

(8) Herodikos gewährleistet grundsätzlich eine technische Funktionsfähigkeit der Anwendung und deren Zugänglichkeit für Versicherte der am Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen sowie für die teilnehmenden Ärzte im Rahmen der in den jeweiligen App Stores öffentlich bekannt gemachten Kompatibilitätsangaben. Eine ununterbrochene und vollumfängliche Verfügbarkeit der digitalen Dienste kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden. Störungen oder Wartungsarbeiten können die Nutzungsmöglichkeit einschränken oder zeitweise unterbrechen. Soweit Herodikos Einfluss auf Unterbrechungen hat (z. B. bei Wartungsarbeiten), ist Herodikos bemüht, solche Unterbrechungen möglichst kurz zu halten.

(9) Kann der Versicherte der am Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkasse auf Grund einer durch Herodikos verursachten Fehlfunktion die Herodikos Anwendung nicht nutzen, wird der Herodikos Support auf Anfrage des Versicherten die Nutzungsdauer um die Dauer des Ausfalls verlängern. Hält die Störung länger als 14 Tage an, ist Herodikos zur anteiligen Rückerstattung der gezahlten Vergütung verpflichtet.

(10) Sollte der Versicherte nachweislich und nach Kontaktierung des Herodikos Support mit seiner von ihm bereit gestellten Hardware bei gleichzeitiger Erfüllung der Kompatibilitätsvoraussetzungen (gemäß den Angaben in den jeweiligen App Stores zum Zeitpunkt der Nutzung) die technische Funktionsfähigkeit nicht in den ersten 14 Tagen der Nutzung herstellen können, ist Herodikos nach schriftlicher Mitteilung durch den Versicherten

zur anteiligen Rückerstattung der gezahlten Vergütung an die Betriebskrankenkasse verpflichtet.

(11) Herodikos stellt einen telefonischen Support und/oder E-Mail-Support für die teilnehmenden Versicherten und Ärzte gem. **Anlage A** zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass Anfragen unverzüglich beantwortet werden

(12) Auf Anforderung seitens des BKK LV Süd weist Herodikos die Erfüllung der unter § 3 Abs. 6 und 7 genannten Anforderungen durch Beibringung der entsprechenden Nachweise nach.

(13) Die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben der Ärzte und Vertragspartner werden insbesondere gemäß der **Anlage A** verteilt.

§ 3a Teilnehmende Kassenärztliche Vereinigungen

(1) Eine Kassenärztliche Vereinigung (KV) erklärt ihren Beitritt mittels **Anlage J** gegenüber der KVBW. Die KVBW bestätigt den Beitritt gegenüber der KV.

(2) Die KV kann ihre Teilnahme mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der KVBW kündigen.

(3) Die KV wird bei Vertragsänderungen in Kenntnis gesetzt. Der KV steht ein Sonderkündigungsrecht zum Eintrittsdatum der Vertragsänderung zu.

(4) Die KVBW informiert die Vertragspartner über die zu Vertragsbeginn teilnehmenden KVen sowie bei späteren Änderungen unverzüglich unter Verwendung der **Anlage K**.

§ 4 Teilnehmende Betriebskrankenkassen

(1) Diesem bundesweiten Vertrag können die Betriebskrankenkassen unter Verwendung der Beitrittserklärung nach **Anlage L** - Beitrittserklärung Betriebskrankenkasse - beitreten. Der Beitritt ist gegenüber dem BKK LV Süd zu erklären. Der Beitritt kann zum Vertragsbeginn sowie mit einer Frist von einem Monat zu jedem Quartalsanfang erklärt werden. Mit dem Beitritt erklärt die Betriebskrankenkasse die Anerkennung der im Rahmen der Beitrittserklärung (**Anlage L**) aufgeführten Modalitäten.

(2) An diesem Vertrag können außerdem nach Zustimmung der Vertragspartner auch Krankenkassen, die keine Betriebskrankenkassen sind, teilnehmen. Die Regelungen dieses Vertrags gelten für diese Krankenkassen entsprechend. Abweichend von Absatz 1 werden die Beitrittsbedingungen zwischen Krankenkasse und Vertragspartnern individuell vereinbart.

(3) Die vertragliche Kündigungsfrist nach § 14 Abs. 1 und die weiteren Kündigungsmöglichkeiten nach § 14 Abs. 2 gelten analog auch für die beigetretenen Betriebskrankenkassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat gegenüber dem BKK LV Süd zu erfolgen.

(4) Im Falle der Fusion einer Betriebskrankenkasse mit einer nicht am Vertrag teilnehmenden Kasse besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals.

(5) Der BKK LV Süd informiert die Vertragspartner über die zu Vertragsbeginn teilnehmenden Betriebskrankenkassen sowie bei späteren Änderungen unverzüglich unter Verwendung der **Anlage H**.

(6) Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen wird auf der Homepage des BKK LV Süd unter www.bkk-sued.de sowie auf den Internetseiten des BVOU, der KVen und bei Herodikos veröffentlicht.

§ 5 Teilnahme der Versicherten

(1) Teilnahmeberechtigt sind die Versicherten der Krankenkassen (**Anlage I**), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen einer der an der besonderen Versorgung teilnehmenden Ärzte eine der in der **Anlage I** genannten spezifischen Einschreibe-Indikationen diagnostiziert hat. Weitere Voraussetzung ist, dass keine Ausschlussgründe gem. **Anlage I** vorliegen und eine persönliche Eignung für die besondere Versorgung des Bewegungstrainings mit der Herodikos App festgestellt wurde.

(2) Die gleichzeitige Teilnahme an einer anderen besonderen Versorgung mit digitalen Elementen zur Eigenübung der Betriebskrankenkasse des Versicherten wegen der gleichen Indikation ist ausgeschlossen.

(3) Die Teilnahme beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen Unterschrift der Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage F1**, sie ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Betriebskrankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die jeweilige Betriebskrankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Krankenkasse dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Die Betriebskrankenkasse informiert Herodikos unverzüglich über den Widerruf.

(4) Die Versicherten erklären ihre Teilnahme schriftlich auf dem von der Praxis vorgehaltenen analogen Formular oder in elektronischer Form gemäß **Anlage F1**, nachdem sie über die Inhalte dieser Versorgung sowie den Zweck und Umfang der Speicherung sowie Verwendung und Auswertung der erhobenen Daten aufgeklärt wurden und ihnen das Merkblatt Versicherteninformation zum Versorgungsprogramm und zum Datenschutz und zur DSGVO gemäß **Anlagen F2.1 bzw. F2.2 und F3** ausgehändigt oder elektronisch übermittelt wurden. Dort sind insbesondere die zeitliche Bindung an die Teilnahme, die Bindung an die vertraglich gebundenen Ärzte und die Folgen bei Pflichtverstößen der Versicherten geregelt.

(5) Im Falle der Versicherteneinschreibung mittels analoger Teilnahmeerklärung sind die teilnehmenden Ärzte zur Entgegennahme der analogen Teilnahmeerklärung der Versicherten (**Anlage F1**) für deren Betriebskrankenkasse berechtigt und verpflichtet. Die analoge Teilnahmeerklärung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vom einschreibenden Arzt in seiner Praxis archiviert. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Arztpraxis händigt den Versicherten eine Fassung der unterzeichneten analogen Teilnahmeerklärung aus. Unverzüglich nach Unterzeichnung der

analogen Teilnahmeerklärung übermittelt der Arzt diese wahlweise per Fax oder Datei-Upload an Herodikos bzw. dessen Abrechnungsdienstleister. Der Abrechnungsdienstleister erstellt daraus regelmäßig ein Teilnehmerverzeichnis und führt die Leistungsabrechnung für Herodikos sowie die teilnehmenden Ärzte durch, deren KV nicht am Vertrag teilnimmt (siehe **Anlage A**). Herodikos bzw. dessen Abrechnungsdienstleister stellt die analog oder elektronisch eingegangenen Teilnahmeerklärungen den Betriebskrankenkassen auf elektronischem oder postalischem Weg zur Verfügung. Die KVen können, soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Teilnahmeerklärung zukünftig auch auf elektronischem Wege von der Arztpraxis annehmen und an die Betriebskrankenkassen sowie Herodikos bzw. dessen Abrechnungsdienstleister weiterleiten. Der Versicherte erhält mittels des im Willkommenspaket enthaltenen Patientenflyers in der Arztpraxis zusätzlich einen Aktivierungscode für die Herodikos App sowie die Termine zur Zwischen- und Abschlussuntersuchung.

(6) Ansprüche von Versicherten werden unmittelbar und mittelbar durch diesen besonderen Versorgungsvertrag nicht begründet. Leistungen nach diesem Vertrag dürfen ausschließlich gegenüber den Versicherten der Betriebskrankenkassen, die ihre Teilnahme an dieser Versorgung gemäß Abs. 1 und **Anlage F1** erklärt haben, erbracht werden.

(7) Der Versicherte kann die mit seiner Teilnahmeerklärung gegebene Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft gegenüber seinem behandelnden Arzt oder seiner Betriebskrankenkasse widerrufen – schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift. Aufgrund seiner vorherigen Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner Daten bis zu seinem Widerruf nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten hat zur Folge, dass der Versicherte nicht mehr am Versorgungsangebot teilnehmen kann.

(8) Unabhängig von einem Widerruf nach Abs. 7 Satz 1 kann der Versicherte seine Teilnahme entsprechend den Regelungen der Teilnahmeerklärung (**Anlage F1**) beenden.

(9) Im Falle eines Widerrufs der Teilnahme des Versicherten nach Abs. 3 wird der Zugang zur Herodikos App für den Versicherten unverzüglich nach Information durch die Betriebskrankenkasse von Herodikos gesperrt.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information

(1) Um mit einer einheitlichen Sprachregelung an die Öffentlichkeit gehen zu können, haben die Vertragspartner Veröffentlichungen, welche über die reine Information zu Vertragsinhalten hinausgehen und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, im Vorwege abzustimmen.

(2) Alle Vertragspartner sowie die Betriebskrankenkassen und KVen sind berechtigt, in ihren Veröffentlichungen über die Vertragsinhalte zu informieren. Der Vertragspartner BVOU weist die teilnehmenden Ärzte darauf hin, den Versicherten der Betriebskrankenkassen (**Anlage H**) bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen die Möglichkeit der Teilnahme an dem vertraglichen Versorgungsangebot OrthoHeroBKK zu kommunizieren.

(3) Der teilnehmende Arzt soll die Versicherten - bei entsprechender medizinischer Indikation - über weitere besondere Versorgungsformen bzw. -verträge ihrer Betriebskrankenkasse nach § 140a SGB V informieren, soweit sie dem teilnehmenden Arzt hierzu Informationen zur Verfügung gestellt hat.

(4) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich wechselseitig, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung feststellen.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich zur besonderen Rücksichtnahme auf das Versicherungsverhältnis zwischen den Versicherten und ihrer Betriebskrankenkasse, insbesondere dazu, im Rahmen von streitigen Auseinandersetzungen mit Versicherten den BKK LV Süd bzw. die jeweilige Betriebskrankenkasse unverzüglich zu informieren und alle Handlungen zu unterlassen, die das Vertrauensverhältnis zwischen dem Versicherten und seiner Betriebskrankenkasse beeinträchtigen könnten.

§ 7 Lenkungsausschuss

(1) BKK LV Süd, Herodikos, KVBW und BVOU richten gemeinsam einen Lenkungsausschuss ein. Dieser tagt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf. Die Vertragspartner sind gleichberechtigt befugt, diesen entsprechend einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich oder per Mail. Die Kosten tragen die jeweils entsendenden Stellen selbst.

(2) Der Lenkungsausschuss wird aus jeweils bis zu zwei Vertretern der vorgenannten Vertragsparteien gebildet. Die Auswahl der Mitglieder obliegt dem jeweiligen Vertragspartner. Weitere Experten werden nach Bedarf hinzugezogen. Sämtliche Entscheidungen, die den Vertrag betreffen, werden einvernehmlich gefasst, soweit nicht geltendes Gesetz anderes bestimmt. Eine Beschlussfassung des Lenkungsausschusses kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

(3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:

- Definition der im Rahmen dieses Vertrages mit App-Unterstützung behandelbaren Erkrankungen, Verletzungen oder postoperativen Zuständen auf orthopädisch-unfallchirurgischem Fachgebiet inkl. der - Ausschlusskriterien (**Anlage I**). Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Ein- und Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird angestrebt.
- Besprechung und Lösung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und der Auslegung dieses Vertrages auftreten.
- Prüfung und Vorschlag von Möglichkeiten zur inhaltlichen Weiterentwicklung dieser besonderen Versorgung durch die Vertragspartner.
- Auslotung von Steuerungsmechanismen zur Erhöhung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung.
- Controlling des gemeinsamen Vertrages.
- Beratung und Entscheidung über die Durchführung einer möglichen Evaluation des Vertrages (diese wird von den Vertragsparteien grds. angestrebt).
- Feststellung der Nichterfüllung von Vertragspflichten.
- Klärung von auftretenden Fehlern oder Beschwerden.

§ 8 Qualitätsanforderungen

(1) Die Qualität der medizinischen Leistungen entspricht dem jeweiligen aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und wird in der fachlich gebotenen Qualität erbracht. Die insoweit bestehenden Anforderungen des 9. Abschnitts im 4. Kapitel SGB V zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung sowie der jeweils gültigen Richtlinien der KBV und des G-BA werden als Mindestanforderungen von den teilnehmenden Ärzten eingehalten.

(2) Über die unter Abs. 1 genannten Mindestanforderungen hinaus stellen die Vertragspartner und die Ärzte den Versicherten eine Versorgung entsprechend der Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Ein/e regelmäßige/r Dokumentation/Quartalsbericht wird gem. **Anlage B** erstellt.

(3) Der BKK LV Süd bzw. die Betriebskrankenkasse des Patienten sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt, im Hinblick auf die Behandlung der Versicherten die Qualität der Behandlung, die Indikationsstellung sowie die Angemessenheit der Behandlung zu überprüfen.

(4) Teilnahmevoraussetzung für die Ärzte ist eine Zulassung als Vertragsarzt oder eine Anstellung in einem MVZ bzw. einer Arztpraxis, die vom Zulassungsauschuss genehmigt wurde, oder eine Ermächtigung einer KV. Weitere Teilnahmevoraussetzungen definieren die **Anlagen C2.1** und **C2.2**.

(5) Der BVOU weist die teilnehmenden Ärzte darauf hin, dass diese während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß der für sie geltenden Berufsordnung besitzen müssen und diese gegenüber dem BKK LV Süd auf Anforderung nachweisen.

(6) Teilnahme an einer vertragsorientierten Schulung ist für Ärzte Voraussetzung für eine Teilnahme am Vertrag.

(7) Teilnahmevoraussetzung für Ärzte ist weiterhin die Anerkennung als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Unfallchirurgie oder Physikalische und rehabilitative Medizin, ein Eintrag auf dem Patientenportal „www.orthoinform.de“ sowie die Verwendung der Herodikos App zur Durchführung des Eingangstests und Erstellung des Trainingsplans gemäß **Anlage A**.

§ 9 Vergütung

(1) Für die nach diesem Vertrag in der Kostenträgerschaft der jeweiligen Betriebskrankenkasse zu erbringenden Leistungen erhalten die Vertragspartner bzw. der teilnehmende Arzt und die teilnehmende KV bzw. CONVEMA für vertragsgemäß erbrachte und ordnungsgemäß abgerechnete Leistungen eine in der Höhe in den **Anlagen D1 bis D5** geregelte Vergütung.

(2) Mit der Vergütung sind alle vertraglichen Leistungen sowie alle sonstigen Kosten, Steuern, Auslagen und Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, abgegolten. Dies gilt für alle Kosten, die aufgrund von Leistungen entstehen, die für eine vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag oder der Leistungsbeschreibung nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

(3) Die in diesem Vertrag definierten Leistungen werden zusätzlich zu den Leistungen aus der kollektivvertraglichen Regelversorgung erbracht. Diese vertraglichen Add-on Leistungen

sowie die kollektivvertraglichen Leistungen rechnet der teilnehmende Arzt über die für ihn zuständige KV bzw. CONVEMA ab.

(4) Die teilnehmenden Ärzte bzw. Herodikos sind nicht befugt, Leistungen, die aufgrund dieser Vereinbarung zu erbringen sind, dem Versicherten in Rechnung zu stellen. Zuzahlungen sind nicht statthaft.

(5) Sofern die Vertragspartner und die Ärzte die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht bzw. teilweise nicht erbringen, ist die jeweilige Betriebskrankenkasse in dem Umfang und für die Zeit, in dem die Leistung nicht erbracht wurde, von der Entrichtung der Vergütung befreit. Im Falle einer Überzahlung kann die Betriebskrankenkasse die Rückzahlung des überzahlten Betrages fordern oder mit Folgezahlungen aufrechnen.

(6) Soweit der Versicherte seine Teilnahme gem. § 5 Abs. 3 widerruft, besteht für schon erbrachte ärztliche Leistungen nach **Anlage D2** Anspruch auf eine Vergütung nach diesem Vertrag. Für App-Leistungen besteht in diesem Fall in Übereinstimmung mit den Regelungen aus **Anlage D1** nur dann Anspruch auf eine Vergütung, sofern der vom Arzt ausgegebene Trainingscode vom Versicherten eingelöst wurde. Weitergehende Vergütungsansprüche gegenüber dem Versicherten sind ausgeschlossen.

(7) Es dürfen keine Zu- und Abschläge außer dem in den **Anlagen D1 und D2** (Vergütung) genannten gegenüber der jeweiligen Betriebskrankenkasse abgerechnet werden.

§ 10a Abrechnung Herodikos

(1) Für die Rechnungslegung der Leistungen von Herodikos aus diesem Vertrag gelten die Bestimmungen der §§ 295 Abs. 1b und 295a SGBV in Verbindung mit der jeweils gültigen Technischen Anlage zu den diesbezüglichen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes.

(2) Herodikos kann die Abrechnung nach Abs. 1 - soweit gesetzlich zulässig - auch durch einen Abrechnungsdienstleister durchführen lassen. Sie hat dabei sicherzustellen, dass die in § 295a SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Über die Beauftragung eines Abrechnungsdienstleisters hat Herodikos die anderen Vertragspartner vorab schriftlich zu informieren. Veränderungen bei der Beauftragung des Abrechnungsdienstleisters sind den anderen Vertragspartnern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Informiert Herodikos die anderen Vertragspartner über die Beauftragung eines Abrechnungsdienstleisters, gilt dieser bis auf Widerruf als dazu bevollmächtigt, Vergütungsansprüche für Herodikos aus diesem Vertrag gegenüber der jeweiligen Betriebskrankenkasse geltend zu machen. Der Ausgleich des Rechnungsbetrages an den Abrechnungsdienstleister erfolgt insoweit mit rechtsbefreiender Wirkung gegenüber Herodikos.

(4) Die Abrechnung der Vergütung von Leistungen von Herodikos erfolgt monatlich unter Angabe der Entgeltschlüssel gemäß **Anlage D1** dieses Vertrages und ist spätestens 12 Monate nach Ablauf des Quartals vorzunehmen, in welchem die Leistung erbracht wurde; gleiches gilt für nachträgliche Korrekturen der Abrechnung.

(5) Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Abrechnungsunterlagen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut.

(6) Sachliche oder rechnerische Berichtigungen können nach Bezahlung der Rechnung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorgenommen und die Differenzbeträge mit fälligen

Vergütungsansprüchen verrechnet werden; entsprechende Beanstandungen werden gegenüber Herodikos oder dem Abrechnungsdienstleister mit Wirkung für Herodikos erklärt.

(7) Soweit erfüllbare Rückzahlungsansprüche der Betriebskrankenkasse aus sachlichen oder rechnerischen Berichtigungen nicht im Rahmen der Verrechnung ausgeglichen werden, sind diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach schriftlicher Geltendmachung bei Herodikos von dieser zu erfüllen.

(8) Eine Vergütung erfolgt nicht, soweit keine Einlösung des Trainingscodes in der App durch den teilnehmenden Versicherten erfolgt.

(9) Die Abtretung von Forderungen aus und aufgrund dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

§ 10b Abrechnung und Vergütung der ärztlichen Leistungen

(1) Für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen aus diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des § 295a SGBV in Verbindung mit § 295 Abs. 1 SGB V.

(2) Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung über die jeweilige KV bzw. über CONVEMA durch Angabe der Gebührenordnungspositionen/ Gebührennummern gemäß **Anlage D2**.

(3) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und außerhalb mengenbegrenzender Regelungen. Die jeweilige KV ist berechtigt, ihre satzungsgemäßen Verwaltungskosten und Umlagen einzubehalten. CONVEMA ist berechtigt, die Dienstleistungsgebühr gem. **Anlage D5** einzubehalten.

(4) Eine Berücksichtigung bei den Abschlagszahlungen der KV erfolgt nicht. Im Übrigen gilt die Abrechnungsrichtlinie der jeweiligen KV.

(5) Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes können unabhängig von den Leistungen dieses Vertrages abgerechnet werden. Eine privatärztliche Abrechnung von Leistungen dieses Vertrages gegenüber teilnehmenden Versicherten ist ausgeschlossen.

(6) Die Rechnungslegung der KV gegenüber den Betriebskrankenkassen für die im Rahmen dieses Vertrages abgerechneten ärztlichen Leistungen erfolgt über das Formblatt 3 gemäß den jeweils gültigen Formblatt-3-Richtlinien mit einer Ausweisung bis auf GOP-Ebene. Daneben erfolgt eine Ausweisung der abgerechneten Leistungen im Einzel-fallnachweis (EFN).

(7) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und der sachlich-rechnerischen Richtigstellungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen der zuständigen KV und dem zuständigen BKK Landesverband.

(8) CONVEMA rechnet die ärztlichen Leistungen analog §§ 295 Abs. 1b und 295a SGB V in Verbindung mit der Technischen Anlage gegenüber den Betriebskrankenkassen ab.

(9) Der BVOU schließt mit CONVEMA als anderer Stelle einen gesonderten Vertrag über die Datenverarbeitung und -nutzung zum Zweck der Abrechnung, in dem die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, geregelt werden (§ 295a Abs. 2 SGB V i.V.m. Art. 28 DSGVO).

§ 11 Datenschutz, Datensicherheit und Haftung

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Art. 5, 6 und 9 der DSGVO und der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im SGB, dem BDSG und dem LDSG sowie des § 295a SGB V. Ebenso haben die Vertragspartner und die Ärzte die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

(2) Die Vertragspartner, die Ärzte, die Betriebskrankenkassen und ihre Dienstleister, die KVen sowie CONVEMA beachten im Rahmen der in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten („Versichertendaten“) die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, § 22 Abs. 2 BDSG bzw. die entsprechenden landesdatenschutzrechtlichen Regelungen. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind darüber hinaus die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten. Die Vertragspartner, Ärzte, CONVEMA und die KVen sind datenschutzrechtlich jeweils Verantwortlicher und haben in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen.

(3) Soweit Herodikos eine andere Stelle (Abrechnungsdienstleister / Rechenzentrum) mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat sie sicherzustellen, dass die in §§ 295a Abs. 2 S. 2, 295a Abs. 1 S. 2 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt werden und eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen wird.

(4) Bei Ende der Teilnahme oder Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten durch einen Versicherten (Patienten) werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten (Patienten) gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben oder die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf vertraglicher oder gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (u. a. § 304 SGB V i.V.m. § 84 SGB X) werden die Daten des Versicherten datenschutzgerecht spätestens nach 10 Jahren gelöscht, soweit sich aus dem Gesetz keine längere Pflicht zur Aufbewahrung ergibt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

(5) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung (Evaluation) dieses Vertrages zur besonderen Versorgung erfolgt grds. mit anonymisierten Daten, die keinen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) zulassen.

(6) Herodikos stellt mit ihrem Datensicherungskonzept und der Datenschutzerklärung (**Anlagen G1 und G2**) den Datenschutz und die Datensicherheit für ihre Leistung der Herodikos App sicher. Die Vorgaben der Datenschutzgesetze (DSGVO, BDSG und der Landesdatenschutzgesetze) und dieses Vertrages werden jederzeit eingehalten. Die Datenschutzerklärung ist als **Anlage G2** Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen dieser Datenschutzerklärung wird Herodikos unverzüglich bekanntgeben. Die Vertragspartner haben nach Mitteilung ein 14-tägiges Sonderkündigungsrecht. Die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in diesem Vertrag hat Herodikos zudem durch Vorlage ihrer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nachgewiesen. Herodikos haftet für Datenschutzvorfälle im Zusammenhang mit ihrem Leistungsangebot der Herodikos App gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Herodikos ergreift zur IT-Sicherheit alle zumutbar geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die einen unbefugten und missbräuchlichen Zugriff auf die Anwendungen und/oder Internetseiten, zugehörige Komponenten sowie zugehörige Daten unterbinden.

(8) Herodikos gewährleistet, dass alle Bestandteile der Anwendung frei von Schadsoftware (Computerviren, -würmer, Exploits, usw.) sind. Überprüfungen werden regelmäßig mit einem marktgängigen, aktuellen Scanner oder anderen mindestens gleichwertig eingestuften Technologien durchgeführt.

(9) Nichtöffentliche Daten müssen verschlüsselt übertragen werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Request oder Response personenbezogene Daten oder Benutzereingaben übermittelt werden.

(10) Herodikos muss sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter - auch Systemadministratoren - nur die für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendigen Rechte haben.

(11) Herodikos dokumentiert die von ihr ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen.

(12) Herodikos trifft nach dem Medizinproduktegesetz und dem allgemeinen Patientenschutz Maßnahmen zur Risikominderung, wozu u.a. Anleitungen und Warnhinweise zählen. Werden im Rahmen der Leistungen von Herodikos Anleitungen und Hinweise zur Verfügung gestellt, sind diese vom Nutzer zu befolgen, um Verletzungs- und oder Gesundheitsrisiken zu vermeiden.

(13) Herodikos haftet gegenüber den Nutzern für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Herodikos, der gesetzlichen Vertreter von Herodikos oder Erfüllungsgehilfen von Herodikos beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(14) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Herodikos gegenüber den Nutzern nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(15) Die Einschränkungen des Abs. 7 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Herodikos, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(16) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(17) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herodikos, soweit nicht in diesem Vertrag Anderweitiges geregelt ist.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner und die KVen bzw. CONVEMA sind verpflichtet, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse und Daten, die bei der Zusammenarbeit bzw. der Erfüllung der Vertragspflichten über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der anderen Vertragspartner erlangt

werden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweiligen Vertragspartners nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Eine Nutzung der Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Die Vertragspartner und die KVen bzw. CONVEMA betrauen nur solche Personen mit der Erbringung von Vertragsleistungen, die sich in gleicher Weise schriftlich verpflichten bzw. bereits schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für zehn weitere Jahre bestehen. Die Vertragsparteien und die KVen bzw. CONVEMA stellen sicher, dass die Verpflichtung ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die mit der Erbringung der Leistung betraut werden, auch bestehen bleibt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und diesen Personen endet.

(3) Die vorstehenden Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen entfallen, wenn und soweit die Kenntnisse, Informationen oder Daten allgemein bekannt sind bzw. ohne Zutun des Vertragspartners und ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden oder dem Vertragspartner und den KVen bzw. CONVEMA zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren; gleiches gilt für den Fall der Entbindung von der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht durch den jeweiligen Vertragspartner.

(4) Die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nur, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen zur Offenbarung verpflichten. Der BKK LV Süd und die Betriebskrankenkassen sind befugt, den Vertrag inkl. Anlagen dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bzw. einem Landessozialministerium vorzulegen.

§ 13 Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte eines Vertragspartners dürfen seitens eines anderen Vertragspartners oder der KVen bzw. CONVEMA nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Partners genutzt werden.

§ 14 Inkrafttreten, ordentliche und besondere Kündigung

(1) Der Vertrag tritt zum 01.04.2022 mit Unterzeichnung in Kraft. Er kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende mit schriftlicher Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt werden.

(2) Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

a) wenn die Voraussetzungen dieser besonderen Versorgung aus Gründen der Rechtsentwicklung, wesentlicher medizinisch-wissenschaftlicher oder tatsächlicher Gründe entfallen,

b) wenn die Leistungen, die Gegenstand dieser besonderen Versorgung sind, nicht erbracht oder in erheblichem Umfange mangelhaft, unwirtschaftlich oder unvollständig erbracht werden,

c) bei gravierendem oder wiederholten Verstoß gegen Inhalte dieses Vertrages,

d) wenn gesetzliche Änderungen, eine gerichtliche oder behördliche Verfügung einer Vertragspartei die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung nicht länger erlauben. Dies gilt insbesondere, sofern das BAS oder ein Landessozialministerium im Hinblick auf diesen Vertrag Anordnungen gemäß § 71 Abs. 6 SGB V trifft. Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung die Rechtskraft der Maßnahme oder Rechtsprechung abzuwarten oder dagegen Rechtsbehelfe einzulegen. Die Vertragspartner verzichten in diesem Fall auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kündigenden,

e) wenn Herodikos im Falle einer von ihr zu vertretenen Negativdiskussion über die Qualität der vereinbarten Leistung, des Abrechnungsverhaltens oder der Datensicherheit den BKK LV Süd nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden informiert, zu den Vorwürfen Stellung nimmt und auch geeignete Maßnahmen zur Information der Patienten vorschlägt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Teil des Vertrages.

(3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

(4) Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 16 Meistbegünstigtenklausel

Sollten die Vertragspartner nach Inkrafttreten dieses Vertrages mit einer anderen Krankenkasse oder einem von Krankenkassen beauftragten Unternehmen einen inhaltsgleichen oder ähnlichen Vertrag abschließen und die darin vereinbarten Vergütungen niedriger sein, als die in den **Anlagen D1-D4** genannten Vergütungen, so gilt die niedrigere Vergütung auch für diesen Vertrag und die Vertragspartner vereinbaren unverzüglich eine entsprechende Änderung des Vertrages.

Die Vertragsparteien:

den _____

BKK Landesverband Süd

Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie

Herodikos GmbH

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg